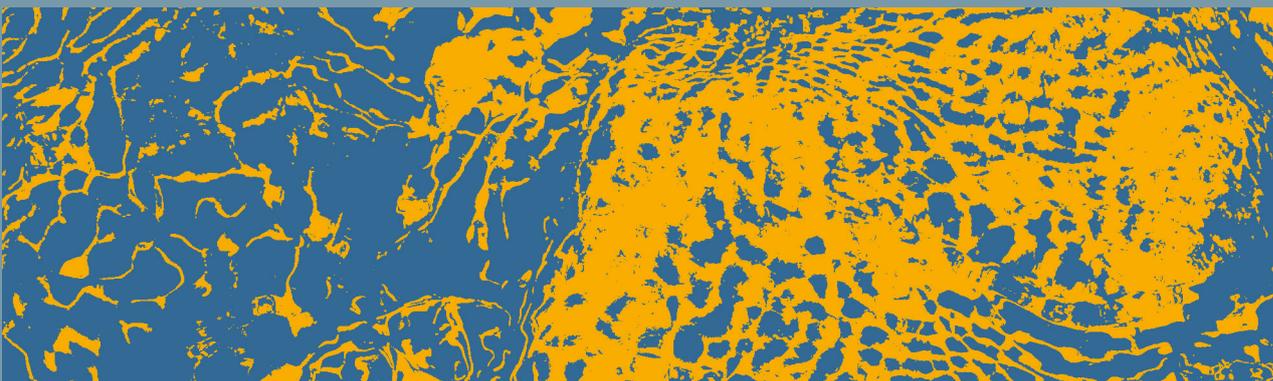




Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung

- Einführung für Kreisverwaltungsbehörden-



Fachtagung am 21. April 2009

UmweltSpezial



Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung

- Einführung für Kreisverwaltungsbehörden-

Impressum

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung - Einführung für Kreisverwaltungsbehörden -
Fachtagung des LfU in Kooperation mit dem Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit und der Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken am 21.04.2009

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Tel.: (08 21) 90 71-0
Fax: (08 21) 90 71-55 56
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Redaktion:

LfU Referat 12

Bildnachweis:

Bayerisches Landesamt für Umwelt / Autoren

Druck:

Eigendruck Bayer. Landesamt für Umwelt

Gedruckt auf Papier aus 100 % Altpapier.

Stand:

April 2009

Diese Druckschrift wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Sofern in dieser Druckschrift auf Internetangebote Dritter hingewiesen wird, sind wir für deren Inhalte nicht verantwortlich.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Vorwort | 5 |
| Grundlagen zur 5. Novelle der Verpackungsverordnung | 7 |
| Dr. Manfred Harant, Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit | |
| 5. Novelle der Verpackungsverordnung – Ausgewählte Ordnungswidrigkeiten | 17 |
| Sabine Wiesneth, Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit | |
| Präsentation des IHK-VE-Registers | 27 |
| Tino Müller, DIHK Service GmbH | |
| Erläuterung zur geplanten Vorgehensweise in Bayern – DIHK VE-Register für Abfallbehörden | 37 |
| Dr. Ulrike Grüter, Bayer. Landesamt für Umwelt | |
| Tagungsleitung / Referenten | 39 |

Vorwort

Mit der Verpackungsverordnung von 1991 sollte erreicht werden, dass möglichst wenig Verpackungen als Restmüll entsorgt werden müssen und der Aufwand für Verwertung bzw. Beseitigung vom Verursacher also demjenigen, der Verpackungen in Verkehr bringt, getragen werden. Die Verpackungsverordnung gibt deshalb Verwertungsquoten vor und die Entsorgung soll von den Dualen Systemen getragen werden.

Die nunmehr 5. Novellierung der Verpackungsverordnung bringt einige gravierende Neuerungen, die in diesem Jahr in die Praxis umgesetzt werden müssen. Während es früher Ausnahmen, wie für die Verpackungen beim Bäcker und der Metzgerei gab, müssen künftig alle Verpackungen, die beim privaten Endverbraucher anfallen bei einem Dualen System lizenziert werden. Selbstentsorgerlösungen werden kaum noch möglich sein. Hierdurch soll die Zahl der Trittbrettfahrer, d. h. die Zahl derjenigen, die Verpackungen ohne Lizenzierung in Verkehr bringen, reduziert werden. Auch eine weitere Neuerung – die Vollständigkeitserklärung – soll dies unterstützen: Unternehmen, die Verpackungen aus den Materialien Glas, Papier, Pappe, Karton, Weißblech, Aluminium, Kunststoff oder Verbundmaterialien für den privaten Endverbraucher in Verkehr bringen und dabei gewisse Mengenschwellen überschreiten, müssen diese abgeben und damit nachweisen, dass eine komplette Lizenzierung erfolgt ist.

Die Daten der Unternehmen aus der Vollständigkeitserklärung über die in Verkehr gebrachten Verpackungen sollen mit denen der Dualen Systeme für diese Unternehmen über die bei ihnen lizenzierten Verpackungen vergleichbar gemacht werden. Die hier vorgestellte Datenbank, die beim DIHK angesiedelt ist, soll als Instrument dienen, diese Daten zugänglich machen und für den behördlichen Vollzug nutzbar zu machen. Die hinterlegten Datenblätter ermöglichen den Vergleich der entsprechenden Zahlen und geben zusätzlich über die beim nicht privaten Endverbraucher anfallenden Mengen an Verpackungsabfällen Auskunft.

Durch die Novelle der Verpackungsverordnung ergeben sich für die Kreisverwaltungsbehörden neue Aufgaben, die hier vorgestellt und erläutert werden. Zusätzlich werden die Hintergründe und rechtliche Aspekte zur Erledigung dieser Aufgaben in der Praxis erläutert.



Grundlagen zur 5. Novelle der Verpackungsverordnung

Dr. Manfred Harant, Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit



Entwicklung der VerpackV seit 1991

- **1. Novelle 1998**
 - Kampf gegen Trittbrettfahrer
 - Verwertungsquoten für Selbstentsorger
 - Umsetzung EG-Recht
- **2. Novelle 2002**
- **3. Novelle 2005**
 - Förderung Mehrweg
 - Neuregelung der Pfandpflicht
- **4. Novelle 2005**
 - Umsetzung EG-Recht
 - Klarstellung zur Mengenverrechnung bei Selbstentsorgungsgemeinschaften

Folie: 2



**Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall:
Gefährdung der haushaltsnahen Wertstofffassung**

- Zunehmende Zahl von Trittbrettfahrern
- Mengenverrechnung bei Selbstentsorgungsgemeinschaften



Beschluss der Umweltministerkonferenz vom 23./24. Mai 2006

- Probleme über Vollzugsmaßnahmen nicht lösbar
- Novelle der Verpackungsverordnung



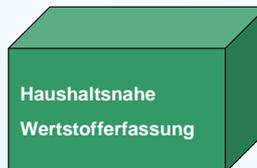
„Kleine“ Novelle zur Sicherung der haushaltsnahen Erfassung

- Pflicht zur Lizenzierung von Verkaufsverpackungen
- Vollständigkeitserklärung



5. Novelle

Pflicht zur Lizenzierung



Vollständigkeitserklärung





WAS MUSS LIZENZIERT WERDEN ?

Pflicht zur Lizenzierung

§§ 6 Abs. 1 Satz 1, 3 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV (neu)

Verkaufsverpackungen (Verpackungen, die als eine Verkaufseinheit angeboten werden und beim Endverbraucher anfallen) **die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen**

einschließlich

Serviceverpackungen (Verkaufsverpackungen des Handels, der Gastronomie und anderer Dienstleister, die die Übergabe von Waren an den Endverbraucher ermöglichen oder unterstützen)

„Privater“ Endverbraucher

§ 3 Abs. 11 Satz 2 VerpackV (neu)

Haushaltungen und vergleichbare Anfallstellen

„Vergleichbare Anfallstellen“

insbesondere Gaststätten, Hotels, Kantinen, Verwaltungen, Kasernen, Krankenhäuser, Bildungseinrichtungen, karitative Einrichtungen, Freiberufler, typische Anfallstellen des Kulturbereichs wie Kinos, Opern, Museen sowie des Freizeitbereichs wie Ferienanlagen, Freizeitparks, Sportstadien, Raststätten

und

landwirtschaftliche Betriebe und Handwerksbetriebe, die über jeweils ein 1.100-Liter-Sammelgefäß für LVP und PPK im haushaltsüblichen Abfuhrhythmus entsorgt werden können.





SERVICEVERPACKUNGEN



§ 6 Abs. 1 Satz 2 VerpackV(neu)

Hersteller, Vertreiber, Vorvertreiber von Serviceverpackungen, aber nur insoweit, als der Erstinverkehrbringer nach Satz 1 dies verlangt

„Abweichend von Satz 1 können Vertreiber, die mit Ware befüllte Serviceverkaufsverpackungen im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, erstmals in den Verkehr bringen, von den Herstellern oder Vertreibern oder Vorvertreibern dieser Serviceverpackungen verlangen, dass sich letztere hinsichtlich der von ihnen gelieferten Serviceverpackungen an einem oder mehreren Systemen nach Absatz 3 beteiligen.“

KEINE LIZENZIERUNGSPFLICHT



§ 6 Abs. 2 VerpackV(neu)

Keine Lizenzierungspflicht für Verkaufsverpackungen, die von den Herstellern/Vertreibern **an den jeweiligen (gewerblichen) Anfallstellen** durch brachenbezogene Erfassungsstrukturen zurückgenommen und ordnungsgemäß verwertet werden.

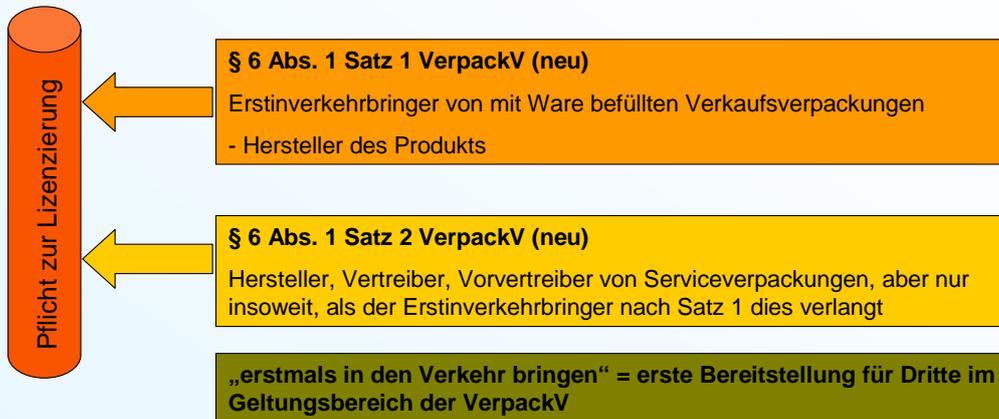
Formale Voraussetzungen:

- Sachverständigengutachten
- Anzeige bei der zuständigen Behörde
- Erfüllung der Anforderungen aus § 6 Abs. 2 Satz 5 VerpackV(neu)

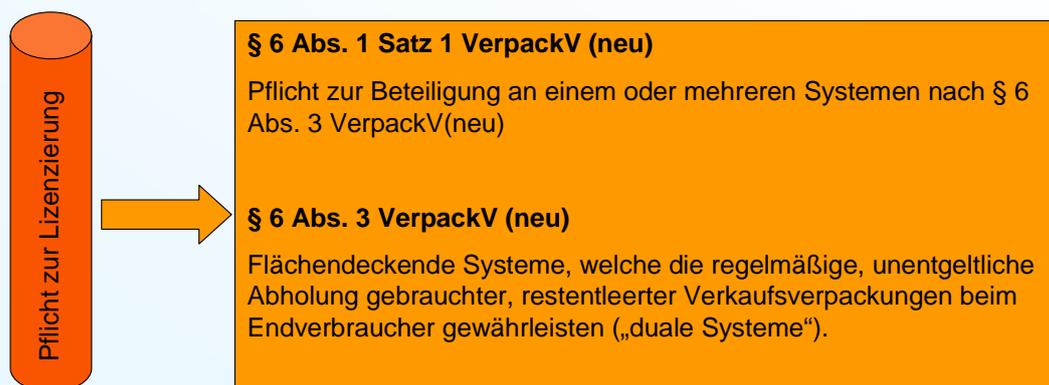




WER MUSS LIZENZIEREN ?



BEI WEM MUSS LIZENZIERT WERDEN ?





Duale Systeme

- Duales System Deutschland GmbH (www.gruener-punkt.de)
- Landbell AG (www.landbell.de)
- VfW GmbH (www.vfw-gmbh.eu)
- Redual GmbH & Co. KG (www.redual.de)
- BellandVision GmbH (www.belland-dual.de)
- Eko-Punkt GmbH (www.eko-punkt.de)
- Veolia Umweltservice Dual GmbH (www.veolia-umweltservice.de/dual)
- Zentek GmbH & Co. KG (www.zentek.de)
- Interseroh Dienstleistungs GmbH (www.interseroh-isd.de)

Folie: 13



Vollständigkeitserklärung

§ 10 Abs. 1 VerpackV (neu)

Wer Verkaufsverpackungen nach § 6 in Verkehr bringt, ist verpflichtet, jährlich zum 1. Mai eines Kalenderjahres für sämtliche von ihm mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die er im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebracht hat, eine Vollständigkeitserklärung, die von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 geprüft wurde, abzugeben und nach Absatz 5 zu hinterlegen.

§ 10 Abs. 2 VerpackV (neu)

Die Vollständigkeitserklärung hat Angaben zu enthalten

1. zu Materialart und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen nach den §§ 6 und 7, jeweils gesondert zu den in Anhang I Nr. 1 Abs. 2 genannten Materialarten,
2. zur Beteiligung an Systemen nach § 6 Abs. 3 für die Verkaufsverpackungen, die dazu bestimmt waren, bei privaten Endverbrauchern anzufallen,
3. zu Materialart und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 6 Abs. 2 in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen einschließlich des Namens desjenigen, der den Nachweis nach Anhang I Nr. 4 hinterlegt,
4. zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen nach § 7.

5. Novelle

Pflicht zur Lizenzierung

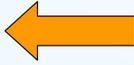


Vollständigkeitserklärung



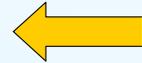
WER MUSS EINE VOLLSTÄNDIGKEITS- ERKLÄRUNG ABGEBEN ?

Vollständigkeitserklärung



§ 10 Abs. 1 VerpackV (neu)

Erstinverkehrbringer von mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen (§ 6)
- Hersteller des Produkts



§ 10 Abs. 3 VerpackV (neu)

Hersteller, Vertreter, Vorvertreiber von Serviceverpackungen, aber nur insoweit, als sie auf Verlangen des Erstinverkehrbringers die Lizenzierung vorgenommen haben.

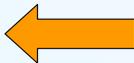


Die Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung folgt der Lizenzierungspflicht



MENGENSCHWELLEN

Vollständigkeitserklärung



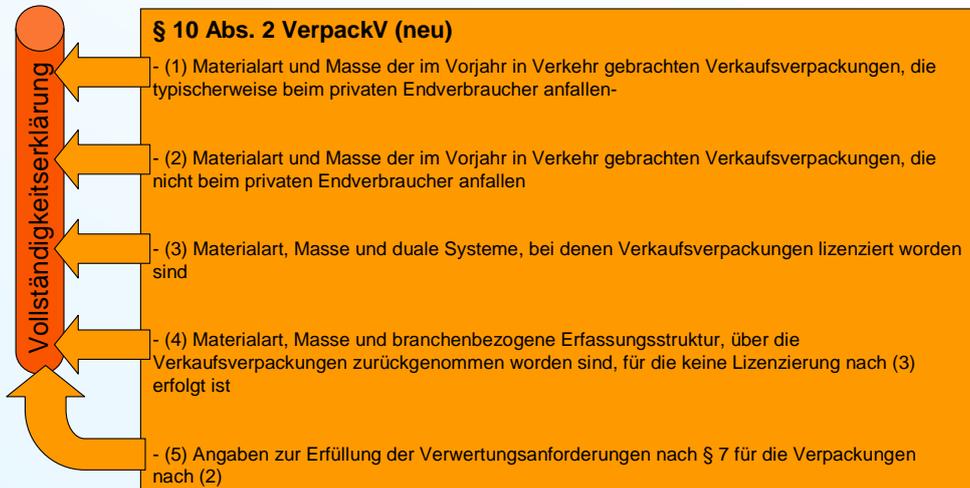
§ 10 Abs. 4 VerpackV (neu)

Die Vollständigkeitserklärung ist nur abzugeben, wenn der Verpflichtete im gegenständlichen Kalenderjahr mehr als

- 80.000 kg Glas oder
- 50.000 kg Papier, Pappe, Karton oder
- 30.000 kg der übrigen Materialarten nach Anhang I Nr. 1 Abs. 2 an Verkaufsverpackungen in Verkehr gebracht hat oder wenn
- eine abfallwirtschaftliche Überwachungsbehörde die Abgabe einer Vollständigkeitserklärung verlangt hat.



WELCHE ANGABEN MUSS DIE VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG ENTHALTEN ?



HINTERLEGUNGSSTELLE





WEITERE NEUREGELUNGEN

- **§ 1 Abs. 1 Satz 3 VerpackV(neu)**: Klarstellung, dass die Regelungen der VerpackV wettbewerbsschützenden Charakter haben.
- **§ 3 Abs. 4 Nr. 1 VerpackV(neu)**: Die Definition ökologisch vorteilhafter Einweggetränkeverpackungen wird um zylinderförmige Getränkekartonverpackungen ergänzt.
- **§ 9 Abs. 2 Nr. 2 VerpackV(neu)**: Der Anwendungsbereich der Pfandpflicht wird auf Einweggetränkeverpackungen aller trinkbaren Wässer erweitert.
- **§ 9 Abs. 2 Nr. 3 VerpackV(neu)**: Die Herausnahme von diätischen Getränken aus dem Anwendungsbereich der Pfandpflicht für Einweggetränkeverpackungen wird auf diätische Getränke für Säuglinge und Kleinkinder beschränkt.
- **§ 16 Abs. 2 Sätze 3 bis 6 VerpackV(neu)**: Biologisch abbaubare Einweggetränkeverpackungen aus Kunststoff, die zu mindestens 75% aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt werden, sind bis zum 31.12.2012 von der Pfandpflicht befreit.



Zum Nachlesen:

- Eckpunkte der LAGA:
www.laga-online.de/laganeu/images/stories/pdfdoc/allgemein/Branchenloesungen.pdf
- APV-Beschlüsse vom 10.06.2008
und 30.10.2008
- FAQ's des StMUG: www.stmug.bayern.de

5. Novelle der Verpackungsverordnung – Ausgewählte Ordnungswidrigkeiten

Sabine Wiesneth, Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit



Zuständigkeiten

- Auslegungsfragen: StMUG
- Vollzug: Kreisverwaltungsbehörden durch
 - Verfolgung von OWi's im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 5 KrW-/AbfG
 - Vorsatz oder Fahrlässigkeit
 - Anordnungen nach § 21 KrW-/AbfG (Bsp. Vorlage von Lizenzierungsnachweisen etc.)

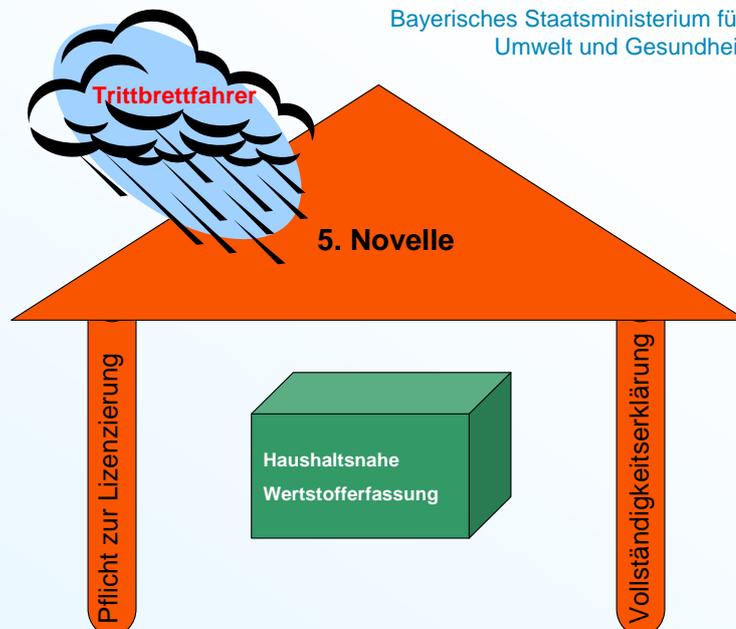
Folie: 2



Ordnungswidrigkeiten, § 15 VerpackV

- § 15 Nr. 6, 7 VerpackV: Systembeteiligungspflicht
- § 15 Nr. 26, 27, 28 VerpackV: Dosenpfand
- § 15 Nr. 29 VerpackV: Vollständigkeitserklärung

Folie: 3





Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Gesundheit 

§ 15 Nr. 6 VerpackV

Voraussetzungen, § 6 Abs. 1 S. 1 VerpackV:

- **Hersteller und Vertreiber als Erstinverkehrbringer,**
- mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen
- Keine Beteiligung bei einem dualen System
- Keine Ausnahme nach § 6 Abs. 2 VerpackV

Folie: 6



§ 15 Nr. 6 VerpackV

Hersteller und Vertreiber als Erstinverkehrbringer:

- „wer die mit Ware befüllte Verkaufsverpackung erstmals mit dem Ziel des Vertriebs, des Verbrauchs oder der Verwendung für einen Dritten bereitstellt“
- Bei Importen aus dem europäischen Wirtschaftsraum: in wessen rechtlicher Verantwortung der Transport organisiert wird
- Bei Eigenmarken des Handels: Das Handelsunternehmen, wenn es ausschließlich auf der Verpackung angegeben ist und das Markenrecht am Produktnamen inne hat.
- Bei Serviceverpackungen kann die Verpflichtung auf Verlangen des Vertreibers, der die mit Ware befüllten Serviceverpackung erstmals in Verkehr bringt, auf den Hersteller, Vertreiber oder Vorvertreiber übertragen werden (einmalig)

Folie: 7



§ 15 Nr. 6 VerpackV

Voraussetzungen, § 6 Abs. 1 S. 1 VerpackV:

- Hersteller und Vertreiber als Erstinverkehrbringer,
- mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen
- Keine Beteiligung bei einem dualen System
- Keine Ausnahme nach § 6 Abs. 2 VerpackV

Folie: 8



§ 15 Nr. 6 VerpackV

mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen:

- auch umgewidmete Transport- und Umverpackungen
- Auch Verpackungsmaterial, das dem Transport von Waren dient und beim privaten Endverbraucher anfällt (insbesondere Versandpakete von Internet- und Versandhandel - einschließlich Direktvertrieb), ist Verkaufsverpackung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 VerpackV, aber keine Serviceverpackung nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 VerpackV. Ausnahme lediglich für private Internetverkäufer
- Auch gebrauchte Verkaufsverpackungen, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass sie bereits bei einem dualen System beteiligt und noch nicht erfasst wurden (Darlegungslast: Verwender der gebrauchten Verpackungen)

Folie: 9



§ 15 Nr. 6 VerpackV

Voraussetzungen, § 6 Abs. 1 S. 1 VerpackV:

- Hersteller und Vertreiber als Erstinverkehrbringer,
- mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen
- **Keine Beteiligung bei einem dualen System**
 - Derzeit 9 duale Systeme in Bayern
- Keine Ausnahme nach § 6 Abs. 2 VerpackV

Folie: 10



§ 15 Nr. 6 VerpackV

Voraussetzungen, § 6 Abs. 1 S. 1 VerpackV:

- Hersteller und Vertreiber als Erstinverkehrbringer,
- mit Ware befüllte Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen
- Keine Beteiligung bei einem dualen System
- **Keine Ausnahme nach § 6 Abs. 2 VerpackV**
 - Beteiligung an einer beim StMUG angezeigten Branchenlösung

Folie: 11



§ 15 Nr. 7 VerpackV

Voraussetzungen, § 6 Abs. 1 S. 3 VerpackV:

- Abgabe an privaten Endverbraucher
- Nicht lizenzierte Verkaufsverpackungen nach § 6 Abs. 1 S. 1 VerpackV

Folie: 12



§ 15 Nr. 26 VerpackV

Voraussetzungen, § 9 Abs. 1 S. 1, 3, 5 VerpackV:

- Keine Pfanderhebung auf pfandpflichtige Getränke:
 - Nicht ökologisch vorteilhafte Einweggetränkeverpackung (Dose, PET-Einwegflasche,...) von 0,1 bis 3 Litern Füllvolumen
 - Bier, Wasser, Erfrischungsgetränke mit und ohne Kohlensäure, alkoholhaltige Mischgetränke (außer: Fruchtsäfte, - nektare, Gemüsesäfte, - nektare, Getränke mit mehr als 50%- Milchanteil, diätetische Getränke ausschließlich für Säuglinge und Kleinkinder)



Folie: 13



§ 15 Nr. 26 VerpackV

Voraussetzungen, § 9 Abs. 1 S. 1, 3, 5 VerpackV:

- Keine oder nicht rechtzeitige Pfanderstattung
 - Bei Rücknahme (auch beschädigte Dosen etc, wenn noch erkennbar, dass Pfandflasche und Verpackungsart im Sortiment)
 - Ausnahme: Vertreiber mit Verkaufsfläche unter 200 m² (nur Verpackungen der Marken, die dieser Vertreiber in Verkehr bringt)



Folie: 14



§ 15 Nr. 27, 28 VerpackV

Voraussetzungen, § 9 Abs. 1 S. 4, 6 VerpackV:

- § 15 Nr. 27:
 - Verteiler von pfandpflichtigen Einweggetränkeverpackungen
 - Entweder keine, nicht richtige (deutlich lesbar und an gut sichtbarer Stelle) oder nicht rechtzeitige Kennzeichnung als Pfandflasche
 - oder keine Beteiligung an bundesweit tätigen Pfandsystem
- § 15 Nr. 28:
 - Pfanderstattung ohne Rücknahme der Verpackung



Folie: 15



5. Novelle



Vollständigkeitserklärung

§ 10 Abs. 1 VerpackV

Wer Verkaufsverpackungen nach § 6 in Verkehr bringt, ist verpflichtet, jährlich zum 1. Mai eines Kalenderjahres für sämtliche von ihm mit Ware befüllten Verkaufsverpackungen, die er im vorangegangenen Kalenderjahr erstmals in Verkehr gebracht hat, eine Vollständigkeitserklärung, die von einem Wirtschaftsprüfer, einem Steuerberater, einem vereidigten Buchprüfer oder einem unabhängigen Sachverständigen nach Anhang I Nr. 2 Abs. 4 geprüft wurde, abzugeben und nach Absatz 5 zu hinterlegen.

§ 10 Abs. 2 VerpackV

Die Vollständigkeitserklärung hat Angaben zu enthalten

1. zu Materialart und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen nach den §§ 6 und 7, jeweils gesondert zu den in Anhang I Nr. 1 Abs. 2 genannten Materialarten,
2. zur Beteiligung an Systemen nach § 6 Abs. 3 für die Verkaufsverpackungen, die dazu bestimmt waren, bei privaten Endverbrauchern anzufallen,
3. zu Materialart und Masse der im vorangegangenen Kalenderjahr nach § 6 Abs. 2 in Verkehr gebrachten Verkaufsverpackungen einschließlich des Namens desjenigen, der den Nachweis nach Anhang I Nr. 4 hinterlegt,
4. zur Erfüllung der Verwertungsanforderungen nach § 7.

Pflicht zur Lizenzierung



Vollständigkeitserklärung



§ 15 Nr. 29 VerpackV

Voraussetzungen, § 10 Abs. 1 S. 1, Abs. 5 VerpackV:

- Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Abgabe einer Vollständigkeitserklärung
 - bis spätestens 1. Mai jeden Jahres
- Oder keine, nicht richtige, nicht vollständige, nicht in vorgeschriebener Weise oder nicht rechtzeitige Hinterlegung einer Vollständigkeitserklärung



Unterschied zwischen Abgabe (einmalig) und Hinterlegung (für 3 Jahre)



Pflicht zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung folgt der Lizenzierungsverpflichtung

Folie: 17



ÜbergangsVE für 2008

Besonderheiten für die Vollständigkeitserklärung 2008:

- Bagatellgrenze des § 10 Abs. 4 VerpackV gilt für die im gesamten Kalenderjahr 2008 in Verkehr gebrachte Menge
- Die anzugebende Menge ist aber erst die ab dem 05.04.2008 in Verkehr gebrachte Menge
- Verpflichtete zur Abgabe der VE können sich ab 01.01.2009 geändert haben (Erstinverkehrbringerregelung)

Folie: 18



§ 15 Nr. 30 VerpackV

Voraussetzungen, § 10 Abs. 6 VerpackV:

- Keine, nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Hinterlegung einer Information nach § 10 Abs. 2 Satz 2 VerpackV
 - bis spätestens 1. Mai jeden Jahres
 - Welche Masse und Materialart an Verkaufsverpackungen bei dem dualen System im vorangegangenen Kalenderjahr lizenziert wurde



Korrespondierende Verpflichtung für die dualen Systeme
(in Bayern: Belland Dual)

Präsentation des IHK-VE-Registers

Tino Müller, DIHK Service GmbH



Agenda

1.: Zusammenfassung der Umsetzung

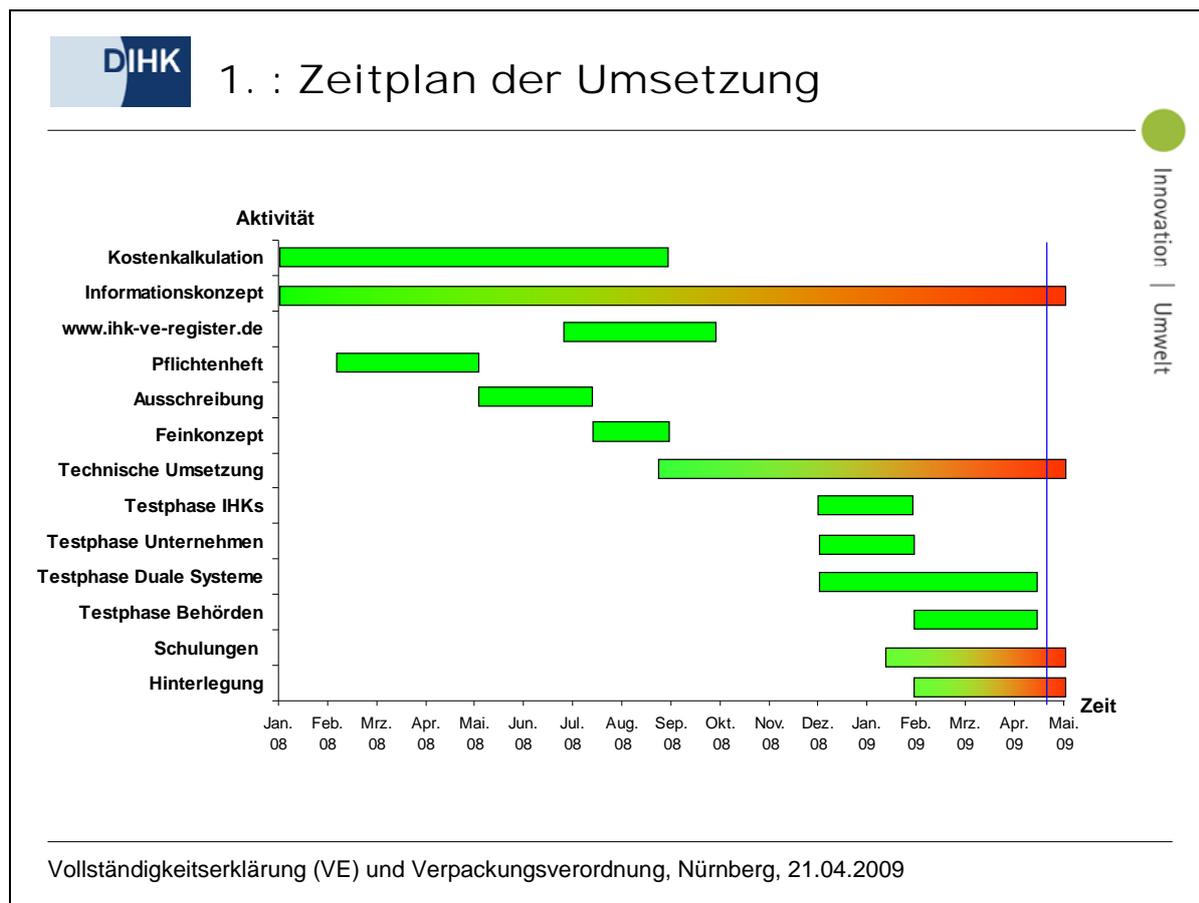
2.: Einführung in das VE-Register

3.: Demonstration des VE-Hinterlegungsprozesses

4.: Vorstellung des Behördenmoduls

Innovation | Umwelt

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009



DIHK 1. : wichtige Termine

| | |
|------------|---|
| 01.10.2008 | Start des Infoportals (www.ihk-ve-register.de) |
| 01.12.2008 | Beginn des Pilotbetriebes mit Unternehmen, IHKs, duale Systeme |
| 15.01.2009 | Rollout der Anwendung für Unternehmen, IHKs, und duale Systeme; Durchführung der IHK-Schulungsseminare; |
| 02.02.2009 | Start der Produktivphase für Unternehmen, IHKs und duale Systeme; Start der Pilotphase mit den Behörden |
| 15.04.2009 | Rollout des Behördenmoduls |
| 02.05.2009 | Beginn der Produktivphase für Behörden und Veröffentlichung Unternehmensliste |

Innovation | Umwelt

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009



1. : Pilotbetrieb des VE-Registers

Innovation | Umwelt

- **Unternehmensmodul**

01.12.2008 bis 30.01.2009 21 Unternehmen

- **IHK-Modul**

01.12.2008 bis 30.01.2009 14 IHKs

- **dS-Schnittstelle inkl. Modul duale Systeme**

01.12.2008 bis 15.04.2009 9 duale Systeme

- **Behördenmodul**

02.02.2009 bis 15.04.2009 7 Landesbehörden

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009



1. : Pilotlandesbehörden

Innovation | Umwelt

| | Bundesland | Name der Behörde |
|---|---------------------|---|
| 1 | Baden-Württemberg | Umweltministerium Baden-Württemberg |
| 2 | Bayern | Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit |
| 3 | Berlin | Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz |
| 4 | Niedersachsen | Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz |
| 5 | Nordrhein-Westfalen | Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW |
| 6 | Rheinland-Pfalz | Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz |
| 7 | Sachsen-Anhalt | Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt |

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009



1. : Informationsveranstaltungen der Landesbehörden

Informationsveranstaltungen für untere Landesbehörden in den Bundesländern mit Unterstützung der IHKs und DIHK

- 23. März bis 27. März 2009
- 20. April bis 30. April 2009

| Termine bisher | Bundesland |
|----------------|------------------------|
| 23.03.2009 | Nordrhein-Westfalen |
| 24.03.2009 | Mecklenburg-Vorpommern |
| 24.03.2009 | Sachsen-Anhalt |
| 21.04.2009 | Bayern |
| 24.04.2009 | Niedersachsen |
| 29.04.2009 | Sachsen |

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009

Innovation | Umwelt



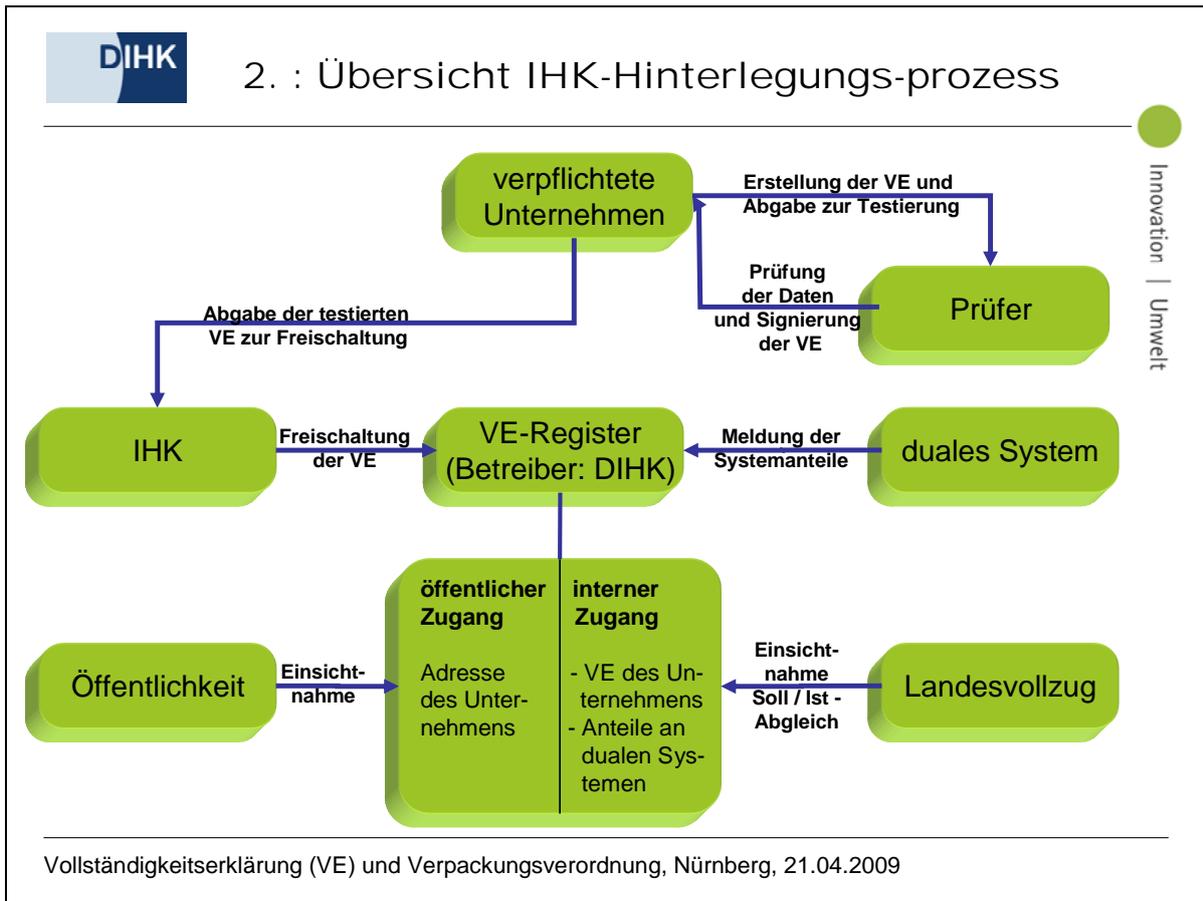
TOP 2: Schulung der Landesbehörden durch DIHK

Schulungsseminar der Administratoren der obersten Landesbehörden:
20.04.2009 in Potsdam

| Bundesland | Behörde |
|---------------------|--|
| Berlin | Senatsverwaltung für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz |
| Bremen | Der Senator für Umwelt, Bau, Verkehr und Europa |
| Hessen | Hessisches Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz |
| Niedersachsen | Niedersächsisches Ministerium für Umwelt und Klimaschutz |
| Nordrhein-Westfalen | Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW |
| Rheinland-Pfalz | Ministerium für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz Rheinland-Pfalz |
| Saarland | Ministerium für Umwelt |
| Sachsen | Sächsisches Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft |
| Schleswig Holstein | Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume |
| Thüringen | Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt |

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009

Innovation | Umwelt



DIHK 2. : Prozessbeteiligte am VE-Register

| Beteiligte | Aufgabe |
|-----------------------|--|
| Unternehmen | <ul style="list-style-type: none"> Erstellung der VE und Generierung/Download einer PDF-Datei zur Testierung durch den Prüfer Upload der signierten Prüfbescheinigung in VE-Register |
| Prüfer | <ul style="list-style-type: none"> Prüfung der durch das Unternehmen übermittelten VE Signierung der Prüfbescheinigung (PDF) mit einer qualifizierten elektronischen Signatur und Übermittlung der signierten Datei an Unternehmen |
| IHK | <ul style="list-style-type: none"> Sichtung der hinterlegten VE Freischaltung bzw. Ablehnung der VE im VE-Register |
| duales System | <ul style="list-style-type: none"> Meldung der korrespondierenden Systemdaten der Entsorger |
| Landesbehörde | <ul style="list-style-type: none"> Einsichtnahme in die Daten der hinterlegten VEs der Unternehmen und der korrespondierenden Entsorgerdaten der dualen Systeme Durchführung von Vollzugsmaßnahmen bei Rechtswidrigkeiten |
| DIHK | <ul style="list-style-type: none"> Administration und technische Überwachung des VE-Registers |
| Öffentlichkeit | <ul style="list-style-type: none"> Einsichtnahme in die Unternehmensliste mit hinterlegten VEs |

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009



2. : Infoseite zum VE-Register

seit 01.10.2008 Info-Portal verfügbar:

www.ihk-ve-register.de

- Rechtsgrundlagen
- FAQ
- Handlungsanleitung zur VE-Abgabe
- IHK Ansprechpartner

- zentrales Portal zu Hinterlegung der VE und Einsichtnahme in Unternehmensliste (Einstiegsseite für alle Prozessbeteiligte)

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009



3. : Zugangsvoraussetzungen zum VE-Register für Unternehmen

- Für den Zugang gelten folgende Systemvoraussetzungen:
 - internetfähiger PC inkl. Internetanschluss
 - InternetBrowser (Internet Explorer 7 oder Firefox 3)
 - Java Script und Cookies aktiviert (Hinweis an Systemadministrator)
 - PDF-Reader (z.B. Acrobat Reader)

- abgabepflichtige Unternehmen müssen ein Konto über die Registrierungsfunktion anlegen

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009



3. : Prüfbescheinigungen für Meldezeitraum 2008

Innovation | Umwelt

Prüfbescheinigungen für den Meldezeitraum 2008 Übergangs-VE (05.04.2008 bis 31.12.2008)

- Meldezeitraum 2008 oberhalb Bagatellgrenze



- Meldezeitraum 2008 unterhalb Bagatellgrenze mit behördlichem Verlangen



- Meldezeitraum 2008 unterhalb Bagatellgrenze



Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009



4. : Zugangsvoraussetzungen zum VE-Register für Behörden

Innovation | Umwelt

- Für den Zugang gelten folgende Systemvoraussetzungen:
 - internetfähiger PC inkl. Internetanschluss
 - InternetBrowser (Internet Explorer 7 oder Firefox 3)
 - Java Script und Cookies aktiviert (Hinweis an Systemadministrator)
 - PDF-Reader (z.B. Acrobat Reader)
- Zugangskonto für jeden berechtigten Behördenmitarbeiter (Benutzername und Passwort werden per PIN-Brief mitgeteilt)
- installiertes persönliches Zugangszertifikat (Link zum Download wird an E-Mail-Adresse versandt)

Link zur Beantragung eines Zugangskontos für Behörden:

<https://ve-register.ihk.de/ver/unregistered/behoerdeBenutzerRegistrieren.seam>

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009



4. : Bestätigungsmail für Zugangsantrag

Innovation | Umwelt

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Benutzerantrag für das VE-Register wurde entgegengenommen. Er wird nun geprüft und freigeschaltet. Sie erhalten dann eine Benachrichtigung mit Ihren Logindaten.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Industrie- und Handelskammer

+++Diese E-Mail wurde automatisch erstellt, bitte antworten Sie nicht darauf.+++

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009



4. : Zugangsdaten PIN-Brief

19.03.2009

Innovation | Umwelt

**- Vertraulich -
- Persönlicher PIN Brief -**

Ihre Zugangsdaten für das Register der Vollständigkeitserklärungen (VE-Register)

Sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

mit diesem Schreiben erhalten Sie Ihre persönlichen Zugangsdaten für den Zugriff auf das VE-Register.

**Benutzername: mamuster1
Passwort: 063f4n1j**

Sie benötigen die Zugangsdaten an drei Stellen:

1. um die Softwarezertifikate einmalig herunterzuladen,
2. für die einmalige Installation des Softwarezertifikats und
3. für jede Anmeldung im VE-Register.

Persönlicher Gewahrsam:

- Behalten Sie dieses Schreiben immer in Ihrem persönlichen Gewahrsam!

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009



4. : Link zum Download des Zugangszertifikates

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Sie wurde ein neues Zertifikat generiert. Um Ihr Zertifikat herunter zu laden, öffnen Sie bitte den nachfolgenden Link und legitimieren sich mit Ihrem Benutzernamen und Ihrem Passwort:

<https://pilotsystem.ve-register.ihk.de/ver/unregistered/zertifikatAbholen.seam?x=9a116c0bbeed15f272d0a9bc7d60531f1f0ae106>

Mit freundlichen Grüßen

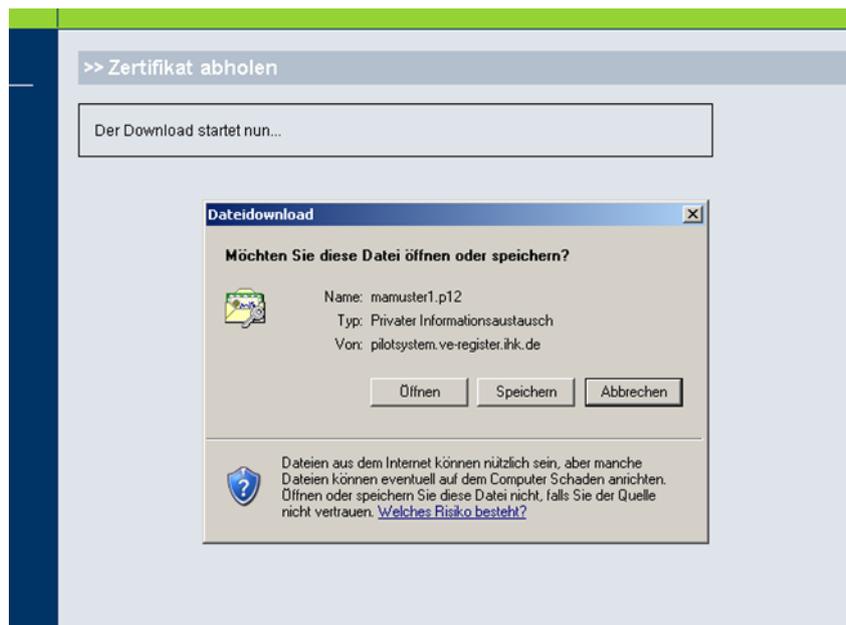
Ihre Industrie- und Handelskammer

+++Diese E-Mail wurde automatisch erstellt, bitte antworten Sie nicht darauf.+++

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009



4. : Download des Zugangszertifikates



Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009



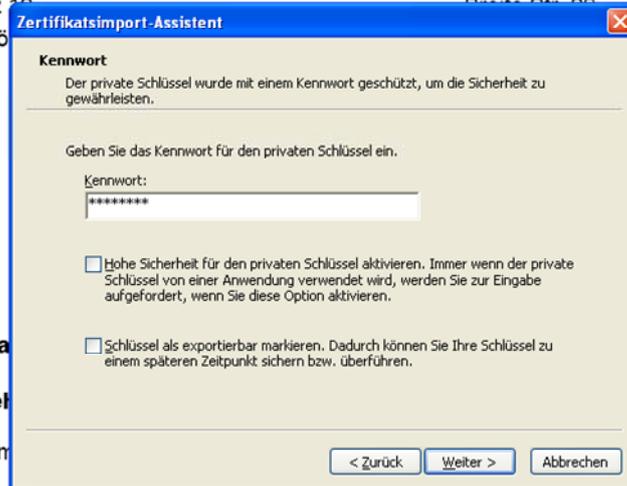
4. : Installation des Zugangszertifikates

Max Muster
Testplatz 10
50667 Köln

Ihre Zugangsdaten
Sehr geehrter Herr
mit diesen

Benutzername: mamuster1
Passwort: 063f4n1j

Sie benötigen die Zugangsdaten an drei Stellen:

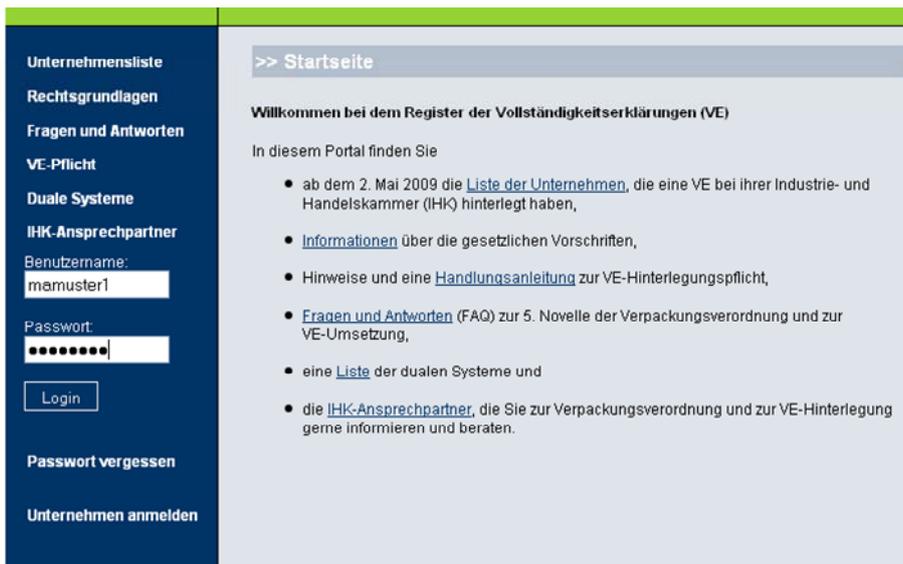


Innovation | Umwelt

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009



4. : Login im VE-Register



Innovation | Umwelt

Vollständigkeitserklärung (VE) und Verpackungsverordnung, Nürnberg, 21.04.2009

Erläuterung zur geplanten Vorgehensweise in Bayern – DIHK VE-Register für Abfallbehörden

Dr. Ulrike Grüter, Bayer. Landesamt für Umwelt

Erläuterung zur geplanten Vorgehensweise in Bayern

Bayerisches Landesamt für
Umwelt



Zugang zum VE-Register

- Antrag für den Datenbankzugang über den IHK-Link für die Behördenzugänge
- DIHK gleicht den Namen mit der Liste der Ansprechpartner ab
- Ist der Ansprechpartner auf der Liste vorhanden
 - direkte Vergabe von Zugangszertifikat, Benutzername und Passwort
- Kein Listeneintrag vorhanden
 - erst nach schriftlicher Bestätigung durch das StMUG/LfU Vergabe von Zugangszertifikat, Benutzername und Passwort
- E-Mail mit Link zum Download des Zugangszertifikates, Benutzername und Passwort per Post



Möglichkeiten zur Verwendung der VE-Datenbank

- Eigener Zugangsbereich zur VE-Datenbank für die Landesabfallbehörden
- Möglichkeit der Einsicht in die Daten der Unternehmen und der Dualen Systeme
- Überblick über die Unternehmen, die eine Vollständigkeitserklärung (VE) abgegeben haben
- Kontrolle der vollständigen Abgabe von VEs im Zuständigkeitsbereich
- Abgleich der Daten für die einzelnen Materialarten
 - Unternehmen (gemeldete Menge)
 - Duale Systeme (lizenzierte Menge)
- „händischer“ Vergleich der Daten, ein Datenblatt

Tagungsleitung / Referenten

Christian Daehn
Bayer. Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Tel.: (08 21) 90 71–53 21
E-Mail: Christian.Daehn@lfu.bayern.de

Dr. Ulrike Grüter
Bayer. Landesamt für Umwelt
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Tel.: (08 21) 90 71–53 54
E-Mail: Ulrike.Grueter@lfu.bayern.de

Dr. Manfred Harant
Bayer. Staatsministerium für Umwelt und Gesundheit
Rosenkavalierplatz 2
81925 München
Tel.: (0 89) 92 14–23 35
E-Mail: Manfred.Harant@stmug.bayern.de

Tino Müller
DIHK Service GmbH Berlin
Projektreferent
Breite Straße 29
10178 Berlin
Tel.: (0 30) 2 03 08–27 08
E-Mail: Mueller.Tino@dihk.de

Dr.-Ing. Robert Schmidt
Industrie- und Handelskammer Nürnberg
für Mittelfranken
Leiter Geschäftsbereich Innovation | Umwelt
Hauptmarkt 25/27
90403 Nürnberg
Tel.: (09 11) 13 35–2 99
E-Mail: iu@nuernberg.ihk.de

